

RS OGH 1994/11/8 10Ob532/94, 10b179/00f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 08.11.1994

Norm

AußStrG §2 F2

ABGB §140 Ag

Rechtssatz

Hat das Außerstreichgericht nach Erreichung der Volljährigkeit des Kindes über die Unterhaltsbemessung im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden (§ 29 JN), dann muß das nunmehr volljährig gewordene Kind auch berechtigt sein, in diesem weiter zu führenden Verfahren neue Behauptungen aufzustellen, neue Beweismittel anzubieten, aber auch geltend zu machen, daß der gesetzliche Unterhaltsanspruch höher ist als bisher angenommen, etwa weil erst nunmehr die wahren Einkommenverhältnisse des unterhaltpflichtigen Vaters zu Tage gekommen sind.

Entscheidungstexte

- 10 Ob 532/94
Entscheidungstext OGH 08.11.1994 10 Ob 532/94
- 1 Ob 179/00f
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 1 Ob 179/00f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0025137

Dokumentnummer

JJR_19941108_OGH0002_0100OB00532_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at